



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

73. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Göttingen vom 18. Jan. 1844 in
Sachen des Bauerrichters Bar zu Hörste, Verklagten etc. gegen den Krüger
und Col. Mellies das., Kläger etc. puncto debiti.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

daß der v. der Borch in seinem Wahlrechte beschränkt gewesen. Die Benennung der Stadt Blomberg als Lieferungsortes konnte auch nothwendig erscheinen, um der Vermuthung nicht Raum zu geben, daß die Prästanda an Schneidewind in Lüde ins Ausland nach Lüde (was die Verordnung von 1771 §. 15 bei unzweifelhaftem Herkommen zuläßt) geliefert werden mußten, oder daß Schneidewind verbunden sey, sie von Wellentrup abzuholen. Wäre indeß das **NB.** im Cataster eine wirkliche Beschränkung des gesetzlichen Bestimmungsrechts: so käme dann wieder in Betracht, was oben bei dem Verfabriese schon bemerkt worden, daß Fürstliche Rentcammer nicht in die Verbindlichkeiten des Schneidewind eingetreten ist und daß das Cataster jedenfalls nur für das **Praestandum** an Schneidewind in Lüde den Lieferungsort einschränkend bestimmt. Der Lehensqualität der streitigen Pachtfrüchte und dessen, was bei einem Rückfalle des Lehens über den Lieferungsort Rechtsens, ist im Cataster überall nicht gedacht, und der Lehens = Fiscus konnte die Anmeldung des ihm beim Rückfalle zustehenden Bestimmungsrechtes ohne Nachtheil unterlassen, weil es sich, so lange eine rechtsbeständige Abweichung nicht erwiesen ist, gesetzlich von selbst versteht.

Deshalb kann auch das Cataster die vom Recurrenten behauptete Ausnahme von der Regel nicht rechtfertigen; und hat, da sonach überall kein Grund für dieselbe vorhanden ist, das Erkenntniß des Amtes Schieder vom 24. Sept. 1829 unter Verurtheilung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz bestätigt werden müssen.

N^o 73.

In Sachen des Bauerrichters Bay Nr. 15 zu Hörste, Verklagten, Recursen, Querulanten und Revidenten, wider den Krüger und Colon Mellies Nr. 31 daselbst, Kläger, Recurrenten, Querulanten und Revisen, **puncto debiti**;

Erkennen Fürstlich Lippische zur Justiz = Canzlei verordnete Director und Rätthe, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: der eingewandten Rechtsmittel der Nullitätsquerel und der Revision ungeachtet, verbleibt es bei dem Erkenntnisse vom 27. Jan. 1842, so wie bei den Bescheiden vom 29. Sept. 1842 und vom 19. Jan. 1843; es ist auch der Verklagte die Kosten der genannten Rechtsmittel, mit Einschluß der Verschickungskosten, allein zu tragen, bezüglich dem Kläger zu erstatten schuldig.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und uns zugesandten Acten gemäß sey, bekennen wir **Ordinarius, Senior** und sämtliche **Assessoren**

der Juristenfacultät auf der Königlich Hannover'schen Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Urkundlich unseres hierneben gedruckten Facultätsiegels.

Im December 1843.

Publ. Detmold den 18. Jan. 1844.

Urtheilsgründe.

Der Vater des Verklagten, Colon Bay Nr. 15 zu Hörste starb im Jahre 1809 und hinterließ den ältern Bruder des Verklagten als minderjährigen Auerben. Die Wittve heirathete ihres verstorbenen Mannes Bruder, und dieser ward Interimswirth für die Zeit der Minderjährigkeit des Auerben. Der Interimswirth Bay hat darauf von dem Kaufmann Becker zu Derlinghausen die Summe von 200 Rthl. angeliehen, und der Vorgänger des Klägers in der Ehe hat sich im Jahre 1830 für die Rückzahlung dieses Darlehns verbürgt. Damals soll nach einer Angabe des Klägers der noch minderjährige Auerbe zugezogen seyn, und versichert haben, daß das Anlehen zum Besten des Colonats, namentlich zur Abtragung älterer Schulden diene. Unbestritten aber ist, daß der Auerbe am 3. Juni 1833, zu einer Zeit, wo er zwar volljährig war, aber das Colonat noch in den Händen des Interimswirthes gelassen hatte, dem Kläger einen Schein ausstellte, durch welchen er sich verpflichtete, Falls die Summe nicht von seinem Stiefvater zurückgezahlt werden sollte, selbst zu sorgen, daß dies wenigstens bei seiner Verheirathung und Güter-Annahme von ihm geschehe. Indessen starb der Auerbe bald nachher, ohne das Colonat angenommen zu haben, und sein jüngerer Bruder, der jetzige Verklagte, wurde Auerbe. Unterdessen gerieth der Interimswirth Bay in Concurs und wurde abgemeiert, der jetzige Verklagte aber kam in den Besitz der Stelle. Die Schuld blieb unbezahlt und der Ehevorgänger des Klägers hat als Bürge eintreten müssen. In Folge davon hat nun der Kläger, dessen Succession in die Rechte des eben genannten Bürgen nicht bestritten ist, schon einmal versucht, sich bei dem jetzigen Besitzer der Stelle Schadens zu erholen, und zwar auf den Grund eines besondern von diesem erteilten Versprechens, indessen ist die Sache durch Eid zu Gunsten des Verklagten beendet. In der gegenwärtigen Klage wird dieser Anspruch wiederholt, aber auf den Grund jener von dem ältern Bruder des Verklagten unterm 3. Juni 1833 ausgestellten Urkunde.

In erster Instanz ist diese Klage durch Erkenntniß des Amtes Lage vom 8. Juni 1841 zurückgewiesen, weil 1) der Verklagte nicht vom Bruder, sondern vom Stiefvater seine Stelle überkommen habe, 2) derselbe durch seines Bruders Tod nicht dessen Erbe, sondern nur Auerbe geworden sey, 3) sein verstorbener Bruder nie Erbe im

Colonate gewesen sey, und 4) der Auerbe keine Colonatsschulden contrahiren könne.

Gegen diesen Bescheid ergriff der Kläger das Rechtsmittel des Recurses, und die Fürstliche Justiz-Canzlei reformirte denselben unter dem 27. Januar 1842 dahin, daß der Verklagte zur Zahlung des Capitals sammt Verzugszinsen unter Vergleichung der Kosten verurtheilt wurde. Sie ging dabei von der Ansicht aus, daß die gemeinrechtlichen Bestimmungen über Anfall und Erwerb der Erbschaft durch das Particularrecht nicht abgeändert seyen. Namentlich bestehe nicht die Bestimmung, daß es zum Erwerbe des Eigenthums der Bemeierung bedürfe, und man müsse daher den Verklagten für den Erben seines Bruders, so wie diesen Letztern für den Erben seines Vaters ansehen.

Hiergegen hat der Verklagte die Nullitätsquerel eingewendet, über welche hier zu erkennen war, und er stützt dieselbe auf folgende Behauptungen;

1) der Schein seines Bruders enthalte eine *nuda promissio*, der es an der Acceptation fehle und welche deshalb nicht klagbar sey;

2) derselbe sey unter der Suspensivbedingung ausgestellt, daß der verstorbene Aussteller heirathe und den Hof antrete, was beides nicht geschehen sey, und nicht mehr geschehen könne;

3) der verstorbene Auerbe habe, da er nicht Colon geworden, keine Lasten auf das Colonat legen können;

4) der bloße Nachfolger im Colonate brauche die persönlichen Schulden des Vorgängers nicht zu bezahlen, und er, Verklagter, sey nicht Erbe seines Bruders geworden, da er das Colonat nur in Folge seines eventuellen Auerbenrechtes bekommen habe.

Der Verklagte stützt sich 3), auf die Behauptung: der verstorbene Auerbe habe, da er nicht wirklich Colon geworden, keine Lasten auf das Colonat legen können. Allein hier ist wenigstens die Ansicht nicht begründet, daß derselbe nicht Eigenthümer des Colonats gewesen. Die neuern Rechtslehrer sind darüber einig, daß der Interimswirth zwar Colon kraft eigenen Rechtes sey, aber doch nur Inhaber einer fremden Sache, daß der Auerbe neben ihm ein *dominium dormiens* habe, über welches er also auch disponiren kann, sofern er überhaupt dispositionsfähig ist, und die Rechte des Interimswirthes nicht beschränkt.

Ch. L. Runde, Rechtslehre von der Interimswirthechaft (2. Ausg.) S. 23. S. 59 ff.

J. F. Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts (7. Aufl.) S. 222 h. S. 505.

Zwar sagt:

Pagemann, pract. Erörterungen Th. 7. S. 106.

es könne der Anerbe nicht früher als wirklicher Wirth und Wehrfe-
ster betrachtet werden, bis er den Hof, die Stelle, Stätte an-
genommen; die Anerbin aber denselben mit einem zum Colono tüch-
tigen Manne befreit und besetzt hat. Allein hierbei ist an das Institut
der Interimswirthschaft nicht gedacht, es soll damit nur ausgedrückt
werden, daß der Anerbe noch kein Recht an dem Hofe habe, so
lange der Vorgänger noch am Leben und im Besitze des Hofes sey.
An einer andern Stelle sagt der Schriftsteller

baselbst S. 186.

ausdrücklich, daß während der bestehenden Interimswirthschaft der
Anerbe nicht eine bloße Erbhoffnung, sondern den Besitz und das
meyerrechtliche Eigenthum des Hofes selbst habe.

Auch weicht von dem gemeinen Rechte weder Gesetzgebung noch
Gewohnheitsrecht der Grafschaft Lippe ab.

Führer, Meyerrechtliche Verfassung der Grafschaft Lippe S. 217.
S. 213.

Wollte man den Anerben nicht als Eigenthümer ansehen, so
könnte man da, wo der Guts- und Leibherrliche Nexus aufgehoben
ist, nur entweder den Interimswirth selbst, oder die auf dem Hofe
gebliebene Wittwe dafür halten. Allein im ersteren Falle würden
die Verpflichtungen des Interimswirths in demselben Maße auf den
Verklagten übergehen, als die jedes andern Colonatsbesitzers, was
nach anerkannten Rechten nicht der Fall ist. Die letztere Annahme
hingegen scheint zwar eine Stütze in der von Vielen gehegten Mei-
nung zu finden, daß die Interimswirthschaft ihre historische Begrün-
dung in der fortgesetzten Gütergemeinschaft habe; es stehen ihr aber
mehrere Gründe im Wege. Dem in vielen Gegenden kann unter
Umständen auch ein anderer, als der zweite Ehemann, zum Inter-
imswirthe bestellt werden, und die Dauer der Interimswirthschaft ist
so wenig an die Lebensdauer der Wittve geknüpft, daß sie vielmehr
fortdauert, wenn die letztere während der Maljahre stirbt, und daß
umgekehrt nach Beendigung der Maljahre oder wenn der Anerbe
großjährig wird, die Wittve nicht im Besitze des Colonats bleiben
kann.

Demnach würde der verstorbene ältere Bruder des Verklagten
nach erreichter Volljährigkeit wohl im Stande gewesen seyn, in Ueber-
einstimmung mit dem Interimswirthe eine Colonatsschuld zu consti-
tuiren, d. i. eine solche Schuld, welche jeder Besitzer des Colonats,
auch wenn er dasselbe *titulo singulari* erworben hätte, berichti-
gen muß.

Da indeß in dem Vorbringen des Klägers eine hinreichend ge-
naue Angabe der Begründung einer eigentlichen Colonatsschuld in
dieser eben gedachten Bedeutung fehlt, so kommt es hier in der
That nur darauf an, daß auch das vorige Urtheil auf der Annahme

eines solchen Schuldverhältnisses nicht beruhet, daher in dieser Beziehung ebenfalls von einer Nichtigkeit des Erkenntnisses nicht die Rede seyn kann.

Desto wichtiger ist aber 4) die Behauptung des Verklagten, daß er nicht Erbe seines verstorbenen Bruders geworden sey, da er das Colonat nur in Folge seines eventuellen Anerbenrechtes bekommen habe. Der Verklagte stellt nämlich die Ansicht auf, daß die Erbfolge im Colonate eine *successio ex pacto et providentia majorum*, mithin keine Universal-Succession sey. Da er nun nichts nach dem Tode seines Bruders bekommen habe, als das Colonat, so sey er auch nicht dessen Erbe, und also nicht verpflichtet, die persönlichen Schulden zu bezahlen. Es sind nun aber die Rechtslehrer heutiges Tages ziemlich einverstanden, daß die Erbfolge in Bauerngütern nicht weiter von der gewöhnlichen Römischrechtlichen abweiche, als es sich mit Bestimmtheit nachweisen lasse, namentlich aber, daß nicht schon aus der bloßen Untheilbarkeit und dem Daseyn eines besondern Anerbenrechtes sich auf eine *successio ex pacto et providentia majorum* schließen lasse.

Mittermaier, Grundsätze des gemein. deutsch. Privatrechts (6. Aufl.) Th. 2. S. 497. S. 629.

Runde, Rechtslehre von der Interimswirtschaft (2. Ausg.) S. 65. S. 153.

Die Erbfolge ist vielmehr bei den Gütern, welche ursprünglich in den Händen von Leibeigenen waren, durch Gnade des Herrn anfangs eingeräumt, und später entweder durch Herkommen, oder auch wohl durch die Gesetzgebung befestigt, niemals aber durch den ersten Erwerber ausbedungen. Schon dieser historische Grund steht der Annahme einer *successio ex pacto et providentia majorum* entgegen.

Spangenberg, practische Erörterungen Th. 1. S. 291.

Der Verklagte legt zur Unterstützung seiner Ansicht, daß die Lippischen Colonate in dieser Weise vererben, besonders darauf Werth, daß die Stelle des Verklagten früher mit Leibeigenen besetzt gewesen, und daß durch Gesetz die früher bestandene Minorat-Erbfolge in Majorat-Erbfolge verwandelt sey, so wie namentlich darauf, daß der Anerbe seinen jüngern Geschwistern nicht durch einseitige Disposition die Nachfolge im Colonate entziehen dürfe. Allein aus dem Allen läßt sich dieser Schluß nicht ziehen. Die frühere Leibeigenschaft entscheidet gar nichts, denn wollte man selbst annehmen, daß erst durch die Aufhebung derselben eine feste Erbfolge für diese Colonate begründet wäre, so würde jede Abweichung dieser Erbfolge von der gemeinrechtlichen eines strengen Beweises bedürfen. Die Verordnung über Aufhebung der Leib- und Gutseigenschaft sagt aber nur, daß bei den ehemals leib- und gutseigenen Colonaten in der Folge gleiche

Successionsrechte gelten, wie bei den Colonaten leib- und weinkaufsfreier Unterthanen.

Verordn. v. 27. Dec. 1808. §. 3.

Was ferner die Verordnung vom 24. Septbr. 1782 betrifft, durch welche das Minorat unter Bauergütern abgeschafft ist, so enthält dieselbe keineswegs die Bestimmung, daß der Inhaber des Colonats durch letztwillige Verfügung keine Abweichung von der Erbfolge anordnen dürfe; selbst wo diese Dispositionsfreiheit nicht besteht, läßt sich daraus noch nicht schließen, daß die Erbfolge in Colonaten eine *successio ex pacto et providentia majorum* sey.

Hagemann, practische Erörterungen Th. 6. Nr. 11. S. 67 ff.
Eichhorn, Einleitung in das deutsche Priv. Recht (3. Ausg.)
§. 364. S. 894.

Mittermaler, a. a. D. (6. Aufl.) Th. 2. §. 497. IV. S. 631.

Gesetzt aber auch, es wäre im Pippischen die Succession in ein Colonat Singular=Succession, so ist es doch kaum denkbar, daß der Colon ein Colonat antrete, ohne irgend Allodium seines Vorgängers mit zu überkommen. Denn, wenn auch die Gebäude im Pippischen als Bestandtheile des Colonats angesehen werden,

Führer, a. a. D. §. 244. S. 294 ff.

so ist doch immer anderes Allodium mit einem nicht ganz wüßt liegenden Colonnate verbunden, wie z. B. der vorhandene Viehstapel, Vorräthe an Frucht, Dünger, Bäume, Hecken und Zäune, Acker=Inventar, und was sonst die s. g. Hofgewehr bildet. Der Verklagte hat nun zwar behauptet, daß sein verstorbener Bruder außer dem Hofe kein Vermögen hinterlassen habe, aber er hat nicht behauptet, daß dergleichen allodiale Gegenstände auf dem Hofe sich nicht befunden hätten. Dieses aber hätte er behaupten müssen, um sich jeder Verpflichtung als Allodial=Nachfolger, und mithin als Erbe oder Universal=Successor seines Bruders ent schlagen zu können. In der That ist eine solche Behauptung fast unmöglich, und es läßt sich daher selbst bei Colonaten, welche die Abfindung entschieden nur vom Allod geben, dennoch rechtfertigen, wenn ganz allgemein behauptet wird, daß der Nachfolger im Colonnate, sobald er das Gehöfte durch Erbschaft erworben, auch zur Bezahlung der Allodial=Schulden verpflichtet sey, weil jeder Erbe die Schulden des Erblassers bezahlen müsse.

Spangenberg a. a. D. Th. 1. S. 251. §. 101 verglichen mit S. 256. §. 111.

Bei so bewandten Umständen verstößt die angefochtene Entscheidung weder gegen klare Gesetze, noch gegen unbestrittene Rechtsgrundsätze, ja sie ist allgemeinen und unangefochtenen Rechtsgrundsätzen gemäß, und man kann aus diesem Grunde nicht von einer Iniquität geschweige von einer Nullität der Sentenz reden.

Neben dem, was bisher von der Hauptsache gesagt worden ist, liegt annoch folgender Incidentstreit zur Beurtheilung vor.

In der Ausführung der Nullitätsquerel hatte sich der Verklagte unter andern auf eine Entscheidung in Sachen Kesting w. Grote berufen, in welcher der Satz, daß die Erbfolge in Colonaten nicht durch Testament abgeändert werden könne, von der Justiz=Canzlei anerkannt seyn sollte. Er hatte um Abregistrirung dieser Acten gebeten, und so lange dieselbe nicht erfolge, gegen den Actenschluß protestirt, zugleich aber sich darauf berufen, daß ihm diese Acten während der früheren Instanzen unbekannt gewesen seyen, auch sich zum Restitutionsseide erboten. Das Gesuch wurde indessen durch Beschluß vom 29. Sept. 1842 abgeschlagen, weil die Acten unter fremden Parteien verhandelt seyen. Gegen dieses Decret hat nun der Verklagte ebenfalls die Nullitätsquerel ergriffen, und da dieselbe durch Bescheid vom 19. Januar 1843 verworfen wurde, sich gegen diesen letzteren Bescheid des Rechtsmittels der Revision bedient, über welches gegenwärtig mit zu erkennen war.

Dieser Incident=Streit hat nur noch der Kosten wegen ein Interesse, da die später von dem Verklagten überreichten Actenstücke wirklich zu den Acten geheftet sind, da ferner oben nachgewiesen wurde, daß die in Sachen Kesting w. Grote ausgesprochene Ansicht nicht von Einfluß auf den vorliegenden Fall ist, und da der Gegner ein Erkenntniß in Sachen Diekmann w. Diekmann beigebracht hat, worin der den Ansprüchen des Klägers zu Grunde liegende Rechtsatz direct ausgesprochen ist. Indessen erscheint auch in Beziehung auf diesen Punct die Nullitätsquerel, und mithin die jetzige Revision als unbegründet. Die Veibringung von *novis* in spätern Instanzen mittelst des Restitutionsseides bezieht sich auf neue Thatfachen und neue Beweismittel. Hier ist aber weder von dem einen, noch von dem andern die Rede, sondern lediglich von einer Rechtsdeduction und einer Berufung auf neue Autoritäten. Die Entscheidung der Justiz=Canzlei ist darauf gegründet, daß die Nullitätsquerel *ex iisdem actis* gerechtfertigt werden solle, sie stützt sich also gerade auf ein sehr bestimmtes Gesetz. Sollte also auch wirklich eine unrichtige Anwendung von diesem Gesetze hier gemacht seyn, so ist dennoch von Nichtigkeit der Entscheidung nicht zu sprechen, und es müssen daher die vorigen Bescheide bestätigt werden.

Bei der Grundlosigkeit der Beschwerden rechtfertigt sich die Beurtheilung des Verklagten in die durch die ergriffenen Rechtsmittel erwachsenen Kosten von selbst. Die Kosten der Actenversendung fallen ihm auch um deswillen zur Last, weil er um die Transmission nachgesucht hat.

Aus diesen Gründen sind wir, wie im Urtheile geschehen, zu erkennen bewogen worden.